

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen



Gemeinde Täsch

Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen

Die Urversammlung der Gemeinde Täsch

- Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen das Gesetz vom 2. Oktober 1991 über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen (GOKAL),
- Eingesehen das Ausführungsreglement vom 4. November 1992 zum GOKAL,
- Eingesehen die Art. 2, 6, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 05. Februar 2004;
- Eingesehen den Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

Artikel 1 - Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Strukturen der von der Gemeinde Täsch zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen vorgesehenen Führungsorgane. Es regelt die Führung und die Zuständigkeiten im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen.

Artikel 2 – Definition Katastrophe und Notstandlage

1. Die Katastrophe ist ein unvorhergesehenes Ereignis, das so viele Opfer und / oder so grosse Schäden verursacht, dass die vorhandenen personellen und materiellen Mittel der betroffenen Gemeinschaft überfordert sind.
2. Die Notstandslage ist gegeben, wenn aufgrund einer Katastrophe oder eines ausserordentlichen Ereignisses die ordentliche Aufteilung der Befugnisse und die üblichen Schutz-, Rettungs- und Betreuungsmittel nicht mehr ausreichen, um das Ereignis zu bewältigen.

Artikel 3 - Grundsätze

1. Der Gemeinderat ist für die Bewältigung von Katastrophen auf Gemeindegebiet zuständig. Er trifft die erforderlichen Massnahmen. In Notstandslagen kann er die ordentlichen Befugnisse und Reglementierungen vorübergehend aufheben.
2. Die politisch Verantwortlichen sowie die Beamten und Angestellten der Gemeinde sind verpflichtet, die in diesem Reglement vorgesehenen Vorbereitungen zu treffen.
3. Personen, welche mit Aufgaben im Bereiche der Katastrophenbewältigung oder in ausserordentlichen Lagen betraut sind, bleiben am Ende einer Amtsperiode im Amte, bis ein Nachfolger gefunden werden kann.
4. Die Bezeichnungen: Gemeinderat, Beamte und Stabschef sind sowohl auf das männliche wie auch auf das weibliche Geschlecht anwendbar.

Artikel 4 - Katastrophenorganisation

An der Katastrophenbewältigung wirken von Rechts wegen mit:

- der Gemeinderat
- der Gemeindeführungsstab
- der Chef Einsatz
- die Einsatzformationen
- die kommunalen Dienste

Artikel 5 - Gemeinderat

1. Der Gemeinderat verfügt den Katastrophenzustand oder die Notstandslage auf Gemeindeterritorium sowie die Dauer der Gültigkeit. Auf Antrag des Führungsstabes bietet er die notwendigen Einsatzformationen auf oder verfügt deren Pikettstellung. Er trifft alle erforderlichen Massnahmen zur Bewältigung des Ereignisses.
2. Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des Führungsstabes und stattet diese mit den entsprechenden Pflichtenheften aus.
Er stellt, wenn notwendig, die Gesuche um Dispensation vom aktiven Dienst.
3. Im Normalfall ist der Feuerwehrkommandant, bzw. der ranghöchste, verfügbare Offizier der Feuerwehr, Einsatzleiter. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stabschefs einen anderen Einsatzleiter benennen und beauftragt ihn mit der Führung einzelner oder aller im Einsatz stehenden Formationen.
Der Gemeinderat ist befugt, den betreffenden Verantwortlichen zusätzliche Aufgaben zu übertragen.
4. Zur Sicherstellung der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat mit Unternehmungen, Institutionen, Vereinen oder Privatpersonen Vereinbarungen treffen.
5. Wenn die eigenen sowie die vertraglich zugesicherten Mittel nicht ausreichen, fordert der Gemeinderat ausserhalb der Gemeinde Hilfe an.
6. Wenn der Gemeinderat nicht vollständig anwesend sein kann, werden Entscheide durch einfaches Mehr getroffen.
7. Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung, der Behörden und der offiziellen Organe zuständig.
8. Der Gemeinderat überwacht die Einrichtung und den Unterhalt der im Katastrophenfall und in ausserordentlichen Lagen benötigten Räumlichkeiten.

Artikel 6 – Führungsstab

1. Der Führungsstab ist ein dem Gemeinderat unterstelltes beratendes Organ. Dieser Stab erarbeitet die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Gemeinderat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug der Massnahmen.

2. Der Führungsstab setzt sich wie folgt zusammen:

Ständige Mitglieder:

- Stabschef
- Stabschef Stv.
- Chef Einsatz
- Verantwortlicher Nachrichtendienst
- Verantwortlicher technische Betriebe
- Verantwortlicher Gesundheitswesen
- Verantwortlicher Information
- Kanzlei

Der Lage entsprechend ernannte Vertreter:

- Verantwortliche Feuerwehr, Polizei und Zivilschutz
- Spezialisten (Lawinen, Bergführer, Ärzte, Samariter, Kulturgüterschutz usw.)
Die kommunalen Dienstchefs und Spezialisten werden vom Stabschef zu den Rapporten aufgeboden.
- Weitere Spezialisten je nach Bedarf

3. Der Einsatz des Führungsstabes wird durch den Gemeinderat, nötigenfalls durch dessen Präsidenten oder eines seiner Mitglieder verfügt.

Artikel 7 – Stabschef

1. Der Stabschef führt und leitet den Gemeindeführungsstab legt die Organisation und den Dienstbetrieb des Stabes im Einzelnen fest.
2. Er sorgt für die periodische Überprüfung der Führungsdokumentation und deren Überarbeitung
3. Er ist für die Ausbildung und die Vorbereitung auf den Einsatz des Führungsstabes verantwortlich.

Artikel 8 - Chef Einsatz

1. Der Chef Einsatz leitet den Einsatz der ihm vom Gemeinderat unterstellten oder zugewiesenen Einsatzformationen im Schadengebiet.
2. Bei Ereignissen mit mehreren Schadenplätzen, kann der Chef Einsatz einen Schadenplatzkommandanten pro Schadenplatz bestimmen.
3. Im Weiteren erfüllt er die ihm vom Gemeinderat zusätzlich übertragenen Aufgaben.

Artikel 9 – Einsatzformationen

Die Einsatzformationen bestehen aus:

- den personellen und materiellen Mitteln der Gemeinde;

- den von Firmen, Institutionen, Vereinen und Privatpersonen vertraglich zugesicherten Mitteln;
- den von Nachbargemeinden, vom Kanton oder vom Bund zugewiesenen Mitteln.

Artikel 10 – Vorsorgliche Massnahmen

Der Stabschef koordiniert die vorsorglichen Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen. Er versichert sich, dass diese Massnahmen von den zuständigen Organen getroffen und dauernd den neuen Bedürfnissen angepasst werden, insbesondere:

- die Warnung und die Alarmierung der Behörden und der Bevölkerung;
- die Erarbeitung der Liste möglicher Gefahren;
- das Erstellen des Verzeichnisses über die verfügbaren Mittel (wer kann was und wann einsetzen?);
- die Kontrolle der für den Einsatz benötigten Verbindungen;
- der Betrieb eines Führungsraumes;
- die vertragliche Sicherstellung von zusätzlich benötigten Mitteln, welche nicht im Besitze der Gemeinde sind;
- die Information und das Erteilen von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung.

Artikel 11 – Entschädigungen Versicherungen Haftpflicht

1. Die Entschädigungen werden in der Regel nach den üblichen Tarifen der eingesetzten Formationen und Mittel berechnet.
2. Die Entschädigung der vertraglich zugesicherten Formationen und Mittel werden vertraglich festgelegt.
3. Die nicht unter Ziffer 1 und 2 aufgeführten Einsatzkräfte werden nach den Ansätzen des Besoldungsreglements der Gemeinde entschädigt.
4. Die im Gemeindeführungsstab oder in einer Einsatzformation eingesetzten Personen sind für die Dauer des Einsatzes gegen Krankheit und Unfall versichert.
5. Das kantonale Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger findet Anwendung auf die Mitglieder der Führungsstäbe und Einsatzformationen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinde.
6. Der Abschluss der Haftpflichtversicherung obliegt der Gemeinde.

Artikel 12 - Ausführungsbestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beraten und beschlossen von der Urversammlung der Gemeinde Täsch vom 25. Juni 2009.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Das vorliegende Reglement über die Organisation im Falle von Katastrophen und ausserordentlichen Lagen wurde am 13. Januar 2010 durch den Staatsrat homologiert.